SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

III B - 5113-6.0

Situation der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen Bericht des Hochschulausschusses

26.09.2014

Auftragslage

Der Hochschulausschuss hat anlässlich seiner 356. Sitzung am 19./20.07.2012 die Berichterstatterin "Kunst-und Musikhochschulen" gebeten, mit den Kunst- und Musikhochschulreferenten die Anliegen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Lehrbeauftragten an Musikhochschulen zu erörtern und den Hochschulausschuss über das Ergebnis der Beratungen zu informieren. Anlass der Befassung des Hochschulausschusses waren Beratungen im Landtag von Baden-Württemberg zu einem Antrag der Fraktion GRÜNE "Arbeitsbedingungen von Lehrbeauftragten an Musikhochschulen verbessern" (Drs. 15/1193 vom 02.02.2012), mit dem u. a. um Stellungnahme dazu gebeten wird, ob der auf Bundesebene eingebrachte Vorschlag unterstützt wird, eine Arbeitsgruppe der Länder gemeinsam mit Vertretern der Hochschulen, der Lehrbeauftragten, der relevanten Organisationen und Gewerkschaften einzusetzen, um bundesweit gültige Standards zur Verbesserung der Situation der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen für Honoraruntergrenzen, für das prozentuale Verhältnis Lehraufträge/Festanstellung sowie angemessene Vergütungsmodelle zu erarbeiten. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg hatte diesen Vorschlag in seiner Stellungnahme grundsätzlich unterstützt und eine Koordinierungsfunktion der Kultusministerkonferenz über die Kunst- und Musikhochschulreferenten angeregt.

In ihrer Sitzung im Mai 2013 haben sich die Kunst- und Musikhochschulreferenten darauf verständigt, einen Bericht zur Situation der Lehrbeauftragten an Kunst- und Musikhochschulen zu erarbeiten. Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen

- den Antrag der Fraktion GRÜNE mit Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst "Arbeitsbedingungen von Lehrbeauftragten an Musikhochschulen verbessern" (Drs. 15/1193 vom 02.02.2012)
- die Ergebnisse der Länderumfrage zur Situation der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen (Stand: Oktober 2013)
- die Übersicht über die Lehrauftragsvergütung an Kunst- und Musikhochschulen (Stand: März 2013)
- die Positionsbestimmung der Bundeskonferenz der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen "Mindeststandards der Arbeitsbedingungen für die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen" vom Juni 2012 mit Stellungnahme der Rektorenkonferenz der Deutschen Musikhochschulen in der HRK.

Da sich die Klagen über die Arbeitsbedingungen der Lehrbeauftragten auf die Musikhochschulen konzentrieren und an den sonstigen Kunsthochschulen keine spezifische Problematik im Bereich der Lehrbeauftragten bekannt ist, beschränkt sich der Bericht auf die Situation an den Musikhochschulen.*

Ausgangslage

Nach § 55 HRG und den entsprechenden Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder können zur Ergänzung des Lehraugebots Lehraufträge erteilt werden. An Kunsthochschulen – dies impliziert die Musikhochschulen – können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden.

Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art, das weder dem Arbeits- noch dem Beamtenrecht zugeordnet ist und zwar unabhängig davon, ob der bzw. die Lehraufträge die einzige oder eine wesentliche Verdienstquelle darstellen. Der Lehrauftrag kann durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werden.

Lehraufträgen kommt an Musikhochschulen traditionell eine besondere Bedeutung zu. Sie sind dort vor allem zur Sicherstellung des Unterrichts (vor allem Einzelunterricht) über die gesamte Breite der Instrumentalfächer unverzichtbar. Insbesondere seltene Instrumente (z. B. Viola da Gamba, Harfe usw.), die geringer und schwankender Nachfrage unterliegen, können nicht durch Professorenstellen abgedeckt werden. Lehrbeauftragte sind darüber hinaus vielfach aktive Musiker, die die in vielen Fächern unerlässliche Praxiserfahrung mitbringen. Dies gilt z. B. für Orchesterstudien, die Unterricht durch hauptberufliche Orchestermusiker erfordern. Auch die Methodikvermittlung wird häufig von Lehrbeauftragten wahrgenommen.

Lehrbeauftragte werden außerdem auch in vielen nicht-professoralen Ergänzungsfächern – z. B. Atem- und Körperarbeit, Feldenkrais-Methode, Musikphysiologie und Musikermedizin, aber auch in Lehrveranstaltungen zur Professionalisierung und Karriereplanung usw. sowie als Korrepetitoren eingesetzt. Sie gewährleisten daher in vielen Fächern die nötige Flexibilität des Lehrangebots und stellen damit an Musikhochschulen ein konstitutives Element dar.

^{*} Im Land Brandenburg gibt es keine Musikhochschulen.

1. Status der Lehrbeauftragten

Als nebenamtlich tätige Lehrkräfte gehören Lehrbeauftragte nach § 36 HRG nicht zu den Mitgliedern einer Hochschule. Allerdings sehen die landesrechtlichen Bestimmungen hierzu z. T. abweichende Regelungen vor. So besitzen Lehrbeauftragte in acht Ländern Mitgliedschaftsstatus mit aktivem und passivem Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsgremien (BY, BE, HB, MV: kein passives Wahlrecht, NW, RP: Entscheidung über Status in der Zuständigkeit der Hochschule, SL, SH). In sieben Ländern haben sie Angehörigenstatus (BW: Entscheidung zum Wahlrecht in der Zuständigkeit der Hochschule, SN: Mitgliedschaftsstatus unter bestimmten Voraussetzungen möglich).

Angesichts der Bedeutung der Lehrbeauftragten für Musikhochschulen könnte der Mitgliedschaftsstatus mit den damit verbundenen Mitwirkungsmöglichkeiten in den Gremien der Selbstverwaltung sinnvoll sein. Allerdings handelt es sich bei den Lehrbeauftragten um eine sehr inhomogene Gruppe mit sehr unterschiedlichem individuellen Hintergrund (aktive Künstler - hauptberuflich selbständig oder in festem Beschäftigungsverhältnis -, künstlerischer Nachwuchs, Lehrbeauftragte, die ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen über Lehraufträge bestreiten, etc.) und im Hinblick auf das breit gefächerte Aufgabenspektrum sehr unterschiedlichen Funktionen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Insofern stellen sich Fragen der Gruppenzuordnung bzw. der Mehrheitsverhältnisse bei der Bildung einer eigenen Gruppe.

In den meisten Ländern besteht darüber hinaus weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht der Lehrbeauftragten zu den Personalvertretungsgremien der Hochschulen. In NW haben Lehrbeauftragte ab einem Mindestlehrumfang (4 Lehrveranstaltungsstunden) aktives und passives Wahlrecht. In SH haben alle Beschäftigten einer Dienststelle das aktive Wahlrecht, das passive Wahlrecht besteht für alle Wahlberechtigten, die seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich angehören und seit einem Jahr im öffentlichen Dienst tätig sind.

Das Landesrecht sieht in allen Ländern vor, dass die Lehrbeauftragten in der Ausübung des Auftrags selbstständig sind. Der Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit gilt daher auch für sie.

2. Anteil der von Lehrbeauftragten erbrachten Lehre

Wie aus der Darstellung unter der Überschrift "Ausgangslage" hervorgeht, sind die Lehraufträge an Musikhochschulen auch für die Sicherstellung des Lehrangebots unverzichtbar. Ihre Bedeutung hat im Zuge der Einführung des gestuften Graduierungssystems und der damit einhergehenden zunehmenden Differenzierung der Studiengänge weiter zugenommen. Der damit verbundene höhere Lehrbedarf hat zu einem gestiegenen Anteil der von Lehrbeauftragten erbrachten Lehre geführt. Auch die Stärkung nicht-künstlerischer Aspekte im Studium zur Förderung der Schlüsselkompetenzen – z. B. Pädagogik/Didaktik, spezifische Medizinfragen, Musikrecht und –management, Marketing – haben hierzu beigetragen. Die Anteile variieren von Hochschule zu Hochschule, wobei genaue Angaben nicht zur Verfügung stehen. Im Durchschnitt bewegt sich ihr Anteil am Gesamtvolumen des Lehrangebots zwischen 30 und 50%. Da die Lehrbeauftragten häufig Einzelunterricht erteilen und in Nebenfächern eingesetzt werden (z. B. auch Nebenfächer im Lehramtsstudium) liegt der auf den einzelnen Studierenden entfallende Anteil von Unterricht durch Lehrbeauftragte allerdings deutlich niedriger.

Vorgaben zur Begrenzung der Lehraufträge gibt es in keinem Land, weder in qualitativer (Hauptfächer gegenüber Neben-, Pflicht-, Wahlfächern) noch in quantitativer Hinsicht. Ein besonders hoher Anteil an Lehrbeauftragten könnte jedoch insbesondere unter Qualitätsgesichtspunkten problematisch sein. Da die Lehrbeauftragten vielfach keinen Mitgliedschaftsstatus haben, sind sie nicht oder – auch dort, wo sie Mitglied sind – lediglich auf freiwilliger Basis in die hochschulinternen Diskussionen und Prozesse zur Qualitätssicherung und -entwicklung, zur Profilbildung und Curriculumsentwicklung sowie zur Weiterentwicklung der Kunst und Wissenschaft durch Forschung und die Realisierung künstlerischer Entwicklungsvorhaben eingebunden. Vor diesem Hintergrund sollte der Anteil der Lehrbeauftragten und der von diesen in den Hauptfächern erbrachten Lehre auf das zur Sicherstellung eines ausreichend breiten Lehrangebots und zur Erhaltung der notwendigen Flexibilität erforderliche Maß begrenzt bleiben. Zu bedenken wäre deshalb, ob der für die privaten Hochschulen geltende Grundsatz, dass mindestens 50% des Lehrpersonals hauptberuflich tätig sein muss, auch für die Musikhochschulen als Orientierungsrahmen herangezogen werden könnte, sodass mindestens die Hälfte des Lehrpersonals und der in den Hauptfächern erbrachten Lehre auf hauptberuflich Tätige entfällt, die auch als Ansprechpartner für die Studierenden kontinuierlich zur Verfügung stehen.

Die in der ausschließlichen Verantwortung der Hochschule liegende Entscheidung zur Erteilung von Lehraufträgen richtet sich vor allem nach Struktur und Profil der Hochschule. Für Aufgaben, die

- sich strukturell in das Hochschulprofil integrieren
- von nicht nur temporärer Bedeutung und
- relevantem Umfang sind,

sollten insbesondere im Interesse der Qualitätssicherung entsprechende auf Dauer angelegte Beschäftigungsverhältnisse vorgezogen werden. Den Hochschulen stehen hierfür vielfältige Personalkategorien zur Verfügung (z. B. Professur, Lektorat, Lehrkräfte für besondere Aufgaben usw.).

3. Vergütung

Lehraufträge sind zu vergüten, sofern nicht auf ein Entgelt verzichtet wird (z. B. bei renommierten Künstlern) oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

Nach der (inzwischen aufgehobenen) Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Lehrauftragsvergütung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen vom 01.02.2001 wurden Lehraufträge auf Stundenbasis (geleistete Einzelstunde) vergütet. Der Inhalt der Lehrveranstaltungen, die erforderliche Vor- und Nachbereitung und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung waren bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen. Vergütungen für die Teilnahme an Prüfungen oder die Mitwirkung in der Selbstverwaltung waren nicht vorgesehen. Die Vergütungssätze orientierten sich an der seinerzeitigen C-Besoldung (C4 und C3) bzw. an der Besoldung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Die Vergütungspraxis in den Ländern entspricht diesen Prinzipien nach wie vor mit wenigen – zum Teil in das Ermessen der Hochschule gestellten – Ausnahmen. In BE und HB wird die Abnahme von Prüfungen gesondert bezahlt. In HH, HE und NI wird die Mitwirkung als Korrepetitor in Aufnahmeprüfungen vergütet, in BW und SN entscheiden die Hochschulen in eigener Zuständigkeit. In BY wird die Abnahme von Prüfungen bei der Höhe der Vergütung des Lehrauftrags mit berücksichtigt, in MV besteht diese Möglichkeit ebenfalls.

Eine gesonderte Bezahlung für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung wird ausschließlich in BE gewährt. In TH können für Lehrveranstaltungen erforderliche Fahrt- und Übernachtungskosten ersetzt werden.

Nachdem die Kultusministerkonferenz 2007 ihre Empfehlungen über die Lehrauftragsvergütung aufgehoben hat, sind die entsprechenden Vorschriften zu den Lehrauftragsvergütungen in den Ländern flexibilisiert worden. Dabei werden in einigen Ländern lediglich noch Unteroder Obergrenzen festgelegt. Im Übrigen sind die Hochschulen weitgehend frei in der Ausgestaltung der Lehrauftragsvergütung.

Eine zu Beginn des Jahres 2013 aktualisierte Länderumfrage hat ergeben, dass die von den Musikhochschulen geleisteten Vergütungen für Lehraufträge keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. Dies gilt auch für diejenigen Länder, die die Entscheidungen über die Vergütung der Lehrbeauftragten – vollständig oder innerhalb eines bestimmten Rahmens – in das Ermessen der Hochschulen gelegt haben.

Die derzeitigen Vergütungen liegen – je nach Bedeutung der Lehrveranstaltung und Qualifikation der Lehrbeauftragten – zwischen $16 \in (\text{Lehrkräfte}$ für besondere Aufgaben, nicht professorale Lehre) und ca. $60 \in (\text{Lehrveranstaltungen}$ mit besonderer Bedeutung oder besonderer Belastung). In Ausnahmefällen oder Mangelfächern können die Vergütungen auch darüber hinausgehen. Im Durchschnitt bewegen sich die Vergütungen für professorale Lehre zwischen 30 und $40 \in (\text{Lehrveranstaltungen})$ und wesentlichen noch den Sätzen, wie sie in den Empfehlungen aus dem Jahr 2001 vorgesehen waren. Eine automatische Anpassung der Stundensätze an Tarif- und Gehaltsentwicklungen, wie sie die Empfehlung der KMK noch als Sollvorschrift enthielt, findet durchweg nicht statt (in RP abhängig von individueller Vereinbarung; in NW ist eine Dynamisierung geplant).

Auch wenn diese Ergebnisse eine Entkopplung der Honorare der Lehrbeauftragten von der allgemeinen Tarif- und Gehaltsentwicklung erkennen lassen, wird von Empfehlungen zur Höhe der Vergütung abgesehen. Der Beschluss zur Aufhebung der KMK-Empfehlungen von 2001 erfolgte im Hinblick auf die deutliche Ausweitung autonomer Entscheidungsbefugnisse der Hochschulen, der Globalisierung und der Förderung des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen und mit Blick auf den Übergang der Besoldungsrechtkompetenz im Zuge der Föderalismusreform auf die Länder. Diese Gesichtspunkte sowie die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten stehen neuerlichen Empfehlungen zur Vergütungshöhe nach wie vor ent-

gegen. Dies gilt auch für einheitliche Honoraruntergrenzen, die mit der Finanzhoheit der Länder und Hochschulen nicht vereinbar sind. Allerdings sollte eine Überprüfung der Angemessenheit der Vergütungshöhe im Abstand mehrerer Jahre durch die Hochschule durchgeführt werden, um eine maßvolle Anpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung zu gewährleisten.

4. Versicherungs- und arbeitsschutzrechtliche Situation

Der Lehrauftrag begründet kein arbeitnehmerähnliches Verhältnis, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der Lehrbeauftragte einer hauptamtlichen Tätigkeit nachgeht und den – quantitativ und in der Regel auch zeitlich begrenzten – Lehrauftrag nebenamtlich wahrnimmt. Dem entsprechend gibt es in der großen Mehrheit der Länder keine versicherungs- oder arbeitsschutzrechtlichen Leistungen (Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Unfallschutz, Mutterschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle). Ausnahmen bestehen lediglich in NW, wo bei den künstlerischen Lehrbeauftragten in allen aufgeführten Bereichen Leistungen gewährt werden; Ansprüche aus der Unfallversicherung bestehen in BE (subsidiär).

Versicherungs- und arbeitsschutzrechtliche Leistungen im Rahmen der Rechtsfigur des Lehrbeauftragten sind grundsätzlich als systemwidrig anzusehen. Dagegen sind die Hochschulen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 9 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) als Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten verpflichtet, eine Künstlersozialabgabe zu leisten, deren Höhe sich nach der jeweiligen Vergütung des Lehrauftrags richtet (§§ 25 f KSVG).

5. Begrenzung der Lehraufträge (quantitativ, zeitlich, personengebunden)

In fast allen Ländern (Ausnahme BW) werden Lehraufträge regelmäßig für die Dauer eines (BE, NW: bis zu zwei) Semesters vergeben. Allerdings können die Lehraufträge wiederholt werden. Gesetzliche Regelungen gibt es in den Ländern hierzu in der Regel nicht.

Hinsichtlich des Stundenumfangs gilt in den meisten Ländern eine Begrenzung auf die Hälfte bzw. weniger als die Hälfte der Lehrverpflichtung einer entsprechenden hauptberuflichen Lehrkraft. Regelungsbedarf ist insoweit nicht erkennbar. Die Entscheidungen sollten weiterhin den Hochschulen überlassen bleiben.

Entscheidungsfreiheit der Hochschulen gilt auch für die Frage, an wen Lehraufträge erteilt werden. Unabhängig vom Gebot der Nebenamtlichkeit ist Grundlage für die Erteilung von

Lehraufträgen der jeweils aktuelle Lehrbedarf sowie die an der Hochschule verfolgten künstlerischen und pädagogischen Ansätze. Insofern kann der von der Bundeskonferenz der Lehrbeauftragten der Musikhochschulen reklamierte Verzicht auf die Vergabe neuer Lehraufträge, wenn andere Kollegen oder Kolleginnen nicht ausgelastet sind, nicht unterstützt werden.

6. Kommunikation

Die Bundeskonferenz der Lehrbeauftragten der Musikhochschulen hat unter anderem auch die Forderung erhoben, dass bei nicht beabsichtigter Verlängerung eines Lehrauftrags dies rechtzeitig den Betroffenen kommuniziert werden sollte. Dieser Forderung kann zugestimmt werden. Abhängig von der Lehrangebotsplanung der Hochschule sollte den Lehrbeauftragten zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitgeteilt werden, ob und ggf. in welchem Umfang ein Lehrauftrag verlängert wird, um für die Lehrbeauftragten die Möglichkeit der Planung zu gewährleisten.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Lehrauftrag an Musikhochschulen traditionell einen hohen Stellenwert einnimmt und zur Aufrechterhaltung eines breitgefächerten Unterrichtsangebotes unverzichtbar ist. Die Entscheidung, ob und an wen ein Lehrauftrag erteilt wird, liegt in der ausschließlichen Verantwortung der Hochschule und richtet sich nach Struktur und künstlerischem Profil der Hochschule. Dabei sollte auch das Interesse der Lehrbeauftragten an möglichst frühzeitiger Planungssicherheit Berücksichtigung finden.

Insbesondere aus Qualitätssicherungsgesichtspunkten sollte der Anteil der Lehrbeauftragten im Verhältnis zu dem hauptberuflich tätigen Lehrpersonal begrenzt bleiben und die Erteilung eines Lehrauftrags immer auch gegen die Möglichkeit eines auf Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalkategorien abgewogen werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, die den Lehrauftrag von anderen Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen deutlich unterscheiden, finden arbeitsschutz- und versicherungsrechtliche Regelungen – mit Ausnahme der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz – grundsätzlich keine Anwendung (Ausnahme: NW). Dies gilt unabhängig von der individuellen Situation des Lehrbeauftragten und der Bedeutung des Lehrauftrags für den Lebensunterhalt im konkreten Fall. Die Vergütung des Lehrauftrags ist – ggf. im Rahmen landesrechtlicher Oberund/oder Untergrenzen – in das Ermessen der Hochschulen gestellt und Gegenstand vertraglicher

Regelungen mit dem Lehrbeauftragten. Dabei sollte eine angemessene Anpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung gewährleistet werden.